

Interpretation des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Gesetzes der Volksrepublik China über ausländische Investitionen“

中华人民共和国最高人民法院公告¹

《最高人民法院关于适用〈中华人民共和国外商投资法〉若干问题的解释》已于2019年12月16日由最高人民法院审判委员会第1787次会议通过，现予公布，自2020年1月1日起施行。

最高人民法院
2019年12月26日

最高人民法院关于适用《中华人民共和国外商投资法》若干问题的解释

(2019年12月16日最高人民法院审判委员会第1787次会议通过，自2020年1月1日起施行 法释〔2019〕20号)

为正确适用《中华人民共和国外商投资法》，依法平等保护中外投资者合法权益，营造稳定、公平、透明的法治化营商环境，结合审判实践，就人民法院审理平等主体之间的投资合同纠纷案件适用法律问题作出如下解释。

第一条 本解释所称投资合同，是指外国投资者即外国的自然人、企业或者其他组织因直接或者间接在中国境内进行投资而形成的相关协议，包括设立外商投资企业合同、股份转让合同、股权转让合同、财产份额或者其他类似权益转让合同、新建项目合同等协议。

Bekanntmachung des Obersten Volksgerichts der Volksrepublik China

Die „Interpretation des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des ‚Gesetzes der Volksrepublik China über ausländische Investitionen‘“ ist am 16. Dezember 2019 auf der 1.787. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet worden. Sie wird hiermit bekannt gemacht und vom 1. Januar 2020 an angewendet.

Oberstes Volksgericht
26. Dezember 2019

Interpretation des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des „Gesetzes der Volksrepublik China über ausländische Investitionen“

(Am 16. Dezember 2019 auf der 1.787. Sitzung des Rechtsprechungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet; vom 1. Januar 2020 an angewendet; Fa Shi (2019) Nr. 20)

Um das „Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen“² korrekt anzuwenden, die legalen Rechte [und] Interessen chinesischer und ausländischer Investoren gleichberechtigt zu schützen, ein stabiles, faires, transparentes verrechtsstaatliches³ Geschäftsumfeld aufzubauen, wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechungspraxis folgende Interpretation zu Rechtsfragen in der Anwendung bei der Behandlung von Fällen von Investitionsvertragsstreitigkeiten zwischen gleichberechtigten [Rechts-]Subjekten erlassen.

§ 1 [Anwendungsbereich] Als Investitionsverträge bezeichnet diese Interpretation von ausländischen Investoren, d. h. ausländischen natürlichen Personen, Unternehmen oder andere Organisationen, wegen direkt oder indirekt innerhalb des chinesischen Gebiets vorgenommenen Investitionen eingegangene entsprechende Vereinbarungen, einschließlich Vereinbarungen wie etwa Verträge über die Errichtung ausländisch investierter Unternehmen, Aktienübertragungsverträge, Anteilsübertragungsverträge, Vermögensanteilsübertragungsverträge, Verträge über die Übertragung anderer ähnlicher Rechte und Interessen [und] Verträge über neu errichtete Projekte.

¹ Quelle des chinesischen Textes: <lawinfochina.com> [北大法律英文网]/<pkulaw.cn> [北大法宝], Indexnummer CLI.3.338246.

² Gesetz der Volksrepublik China über ausländische Investitionen (AusInvG) vom 15. März 2019, chinesisch-deutsch in: ZChinR 2019, S. 144–152.

³ Der Begriff *fazhi* [法治], wörtlich: „Rechtsherrschaft“, bzw. in der Langfassung *yifa zhiguo* [依法治国], wörtlich: „nach dem Recht das Land regieren/beherrschen“, wird im Sprachgebrauch der chinesischen Partei- und Staatsführung als chinesische Entsprechung von Rule of Law bzw. Rechtsstaatlichkeit bezeichnet.

外国投资者因赠与、财产分割、企业合并、企业分立等方式取得相应权益所产生的合同纠纷，适用本解释。

第二条 对外商投资法第四条所指的外商投资准入负面清单之外的领域形成的投资合同，当事人以合同未经有关行政主管部门批准、登记为由主张合同无效或者未生效的，人民法院不予支持。

前款规定的投资合同签订于外商投资法施行前，但人民法院在外商投资法施行时尚未作出生效裁判的，适用前款规定认定合同的效力。

第三条 外国投资者投资外商投资准入负面清单规定禁止投资的领域，当事人主张投资合同无效的，人民法院应予支持。

第四条 外国投资者投资外商投资准入负面清单规定限制投资的领域，当事人以违反限制性准入特别管理措施为由，主张投资合同无效的，人民法院应予支持。

人民法院作出生效裁判前，当事人采取必要措施满足准入特别管理措施的要求，当事人主张前款规定的投资合同有效的，应予支持。

第五条 在生效裁判作出前，因外商投资准入负面清单调整，外国投资者投资不再属于禁止或者限制投资的领域，当事人主张投资合同有效的，人民法院应予支持。

第六条 人民法院审理香港特别行政区、澳门特别行政区投资者、定居在国外的中国公民在内地、台湾地区投资者在大陆投资产生的相关纠纷案件，可以参照适用本解释。

第七条 本解释自2020年1月1日起施行。

本解释施行前本院作出的有关司法解释与本解释不一致的，以本解释为准。

Auf Vertragsstreitigkeiten, die aus dem Erwerb entsprechender Rechte [und] Interessen durch einen ausländischen Investor etwa im Wege der Schenkung, Vermögensaufteilung, Unternehmensvereinigung, Unternehmensspaltung entstehen, wird diese Interpretation angewendet.

§ 2 [Verträge außerhalb der Negativliste] Bei einem Investitionsvertrag, der betreffend einen Bereich außerhalb der in § 4 des Gesetzes über ausländische Investitionen genannten Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen eingegangen wurde, unterstützt das Volksgericht [es] nicht, wenn eine Partei geltend macht, dass der Vertrag aus dem Grund, dass der Vertrag nicht durch die betreffende Verwaltungsbehörde genehmigt [und] eingetragen worden sei, unwirksam oder nicht in Kraft getreten sei.

Wurde ein nach dem vorherigen Absatz geregelter Investitionsvertrag vor Anwendbarkeit des Gesetzes über ausländische Investitionen abgeschlossen, aber hat das Volksgericht zur Zeit der Anwendbarkeit des Gesetzes über ausländische Investitionen noch keine wirksame Entscheidung erlassen, wird zur Determinierung der Wirksamkeit des Vertrags die Bestimmung des vorherigen Absatzes angewendet.

§ 3 [Verträge in verbotenen Bereichen] Investiert ein ausländischer Investor in einem Bereich, für den die Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen ein Verbot von Investitionen bestimmt [und] macht eine Partei geltend, dass der Investitionsvertrag nichtig sei, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

§ 4 [Verträge in beschränkten Bereichen] Investiert ein ausländischer Investor in einem Bereich, für den in der Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen eine Beschränkung von Investitionen bestimmt ist, [und] macht eine Partei geltend, dass der Investitionsvertrag aus dem Grund eines Verstoßes gegen beschränkende besondere Steuerungsmaßnahmen für die Zulassung nichtig sei, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

Wenn eine Partei notwendige Maßnahmen ergreift, um die Anforderungen der besonderen Steuerungsmaßnahmen für die Zulassung zu erfüllen, bevor das Volksgericht eine wirksame Entscheidung erlassen hat, [und] macht die Partei geltend, dass ein Investitionsvertrag nach dem vorherigen Absatz wirksam sei, muss [das Volksgericht dies] unterstützen.

§ 5 [Anpassung der Negativliste] Wenn vor Erlass einer wirksamen Entscheidung wegen Anpassung der Negativliste über die Zulassung ausländischer Investitionen die Investition eines ausländischen Investors nicht länger in den Bereich der verbotenen oder beschränkten Investitionen fällt [und] eine Partei geltend macht, dass der Investitionsvertrag gültig sei, muss das Volksgericht [dies] unterstützen.

§ 6 [Anwendungsbereich] Bei der Behandlung von Fällen durch die Volksgerichte von entsprechenden Streitigkeiten, die aus Investitionen von Investoren aus der Sonderverwaltungszone Hongkong [oder] der Sonderverwaltungszone Macau, von chinesischen Bürgern mit Wohnsitz im Ausland [oder] Investoren aus dem Gebiet Taiwan auf dem Festland entstehen, kann diese Interpretation entsprechend angewendet werden.

§ 7 [Inkrafttreten] Diese Interpretation wird vom 1. Januar 2020 an angewendet.

Stimmen vor Anwendbarkeit von diesem Gericht erlassene relevante justizielle Interpretationen mit dieser Interpretation nicht überein, ist diese Interpretation maßgeblich.

Übersetzung, Paragraphenüberschriften in eckigen Klammern und Anmerkungen von Nils Klages, Hamburg.